

# **Anmerkungen zur ausführlichen Stellungnahme der EU-Kommission zur Notifizierung 2004/459/A – Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Burgenländisches Gentechnik-Vorsorgegesetz)**

von Josef Hoppichler, Mitarbeiter der BA für Bergbauernfragen, Wien

## **Ad Einleitung:**

**Anmerkung zu:** „Außerdem müssen die Maßnahmen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Vertrages und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes stehen... „

Wesentlich für die Regelung der Koexistenz in Folge des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG in Relation zum EU-Vertrag und seine allgemeinen Grundsätzen ist das Vorsorge- und Verursacherprinzip. Insbesondere das Vorsorgeprinzip wird in Artikel 174 (3) auch dadurch tiefer gehend charakterisiert, dass „*bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik die Gemeinschaft nicht nur die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten sowie die die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens*“ zu berücksichtigen sind, sondern auch „*die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen*“.

Man kann sich in diesem Zusammenhang auch durchaus berechtigt der Meinung anschließen, dass die EU-Kommission diese Bedingungen bisher immer einseitig und unvollständig interpretiert hat, denn in ihrer Mitteilung KOM (2000) 1 zum Vorsorgeprinzip wird in Anhang 1 eine unvollständige Zitierung dieses Artikels 174 (3) vorgenommen, wobei gerade der Hinweis auf die unterschiedlichen Umweltbedingungen der Regionen unterschlagen wurde<sup>1</sup>.

D.h. für das Burgenland und sein Ziel, das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern, ist es beispielsweise von Seiten der Umweltbedingungen in der Region auch entscheidend, dass das Burgenland ein Gebiet mit besonders starker Winddisposition ist, womit sich das besondere Setzen von Maßnahmen zur Regelung der Koexistenz differenziert zu anderen Regionen begründen lässt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zitat aus den Mitteilungen der EU-Kommission in KOM(2000) 1: Anhang 1 – Ref. 1: Artikel 174 „(3) *Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft -die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten ...*

*- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. Nichttätigwerdens ...*“

– unterschlagen wurde somit „die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft...“ ... und „die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.“

<sup>2</sup> Diese Winddisposition ist durch das Vorhandensein des Neusiedler Sees, eines großen mitteleuropäischen Binnensees, sowie den teilweisen Tiefbenencharakter der Region gegeben.

Weiters ist das Burgenland eine Region mit einem hohen Anteil an wertvollen Naturschutzgebieten von nationalem und internationalem Rang, was in Bezug auf die besonderen Umweltbedingungen nach Artikel 174 des EU-Vertrages die Zielsetzung, wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere und deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen in ihrem ursprünglichen Bestand zu erhalten, wesentlich mitbestimmt.

**Anmerkung zu: „Um zu praktikablen und verhältnismäßigen Bestimmungen auf der Grundlage des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG zu gelangen, die gleichzeitig den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG insbesondere deren Artikel 22, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 entsprechen, werden Trennmaßnahmen so ausgelegt sein müssen, dass sie die Übereinstimmung mit den entsprechenden Schwellenwerten der Gemeinschaft in Bezug auf das zufällige Vorhandensein von GVO in anderen Erzeugnissen sicherstellen, aber nicht über diese Anforderungen hinausgehen.“**

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Schwellenwerten der Gemeinschaft muss insbesondere auf die Interpretation des „Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik“ des EU-Parlaments<sup>3</sup> im Rahmen der „Stellungnahme zur Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI))“ verwiesen werden. Hier wird insbesondere festgestellt, *„dass der im Juli dieses Jahres (Anm. 2003) für Lebens- und Futtermittel beschlossene Kennzeichnungsgrenzwert nur auf "zufällige oder technisch unvermeidbare" Spuren von GVO Anwendung findet; dass jedes Lebens- oder Futtermittel, das solche Spuren zu welchen Anteilen auch immer enthält, daher gekennzeichnet werden muss, wenn die Anwesenheit dieser Spuren nicht auf Zufall zurückzuführen ist oder technisch vermeidbar gewesen wäre; dass Koexistenzmaßnahmen entgegen der Auffassung der Kommission daher nicht nur gewährleisten müssen, dass konventionelle oder ökologische Lebens- oder Futtermittel den Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9% nicht überschreiten; dass es vielmehr grundsätzlich Ziel aller Koexistenzmaßnahmen sein muss, im Rahmen des technisch Möglichen die Anwesenheit von GVO oder aus ihnen hergestellten Materialien in konventionellen oder ökologischen Lebens- und Futtermitteln auszuschließen.“*<sup>4</sup>

Das Burgenländische Gentechnik-Vorsorgegesetz versucht diesen Bedingungen, wie sie vom Umweltausschuss des EU-Parlaments im Rahmen der Gesetzgebung der Verordnungen Nr. 1829/2003 bzw. der Novellierung der Richtlinie 2001/18/EG vorausgesetzt wurden, gerecht zu werden, indem Koexistenz nicht nur in Bezug auf einen 0,9% Schwellenwert an der Ablieferungsrampe eines Lagerhauses gesehen wird, sondern eben so wie vom Gesetzgeber intendiert in Bezug auf die technischen und organisatorischen Möglichkeiten, die Anwesenheit von GVO in konventionellen oder ökologischen Lebens- und Futtermitteln und zwar im jeweiligen Verbrauchsendprodukt auszuschließen.

---

<sup>3</sup> Das war der zuständige Ausschuss des EU-Parlaments zur Ausarbeitung des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG bzw. auch der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003

<sup>4</sup> Siehe dazu auch den „Bericht über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI))“ des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - A5-0465/2003.

## **Ad Ausführliche Stellungnahme:**

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

#### **1.a) Ad „Verwaltungsaufwand“:**

ANMERKUNG: Der Verwaltungsaufwand, wie er sich aus dem Entwurf ergibt, entspricht den technisch und organisatorisch möglichen Maßnahmen, um dem Kennzeichnungsschwellenwert für zufällige und technisch unvermeidbare Spuren gerecht zu werden.

#### **1.b) und 2. c) Ad Artikel 19 der Richtlinie 2001/18/EG „Bedingungen für den Schutz bestimmter Ökosysteme/Umweltgegebenheiten und/oder geographischer Gebiete“:**

ANMERKUNG: Die Berücksichtigung von besonderen Ökosystemen kann im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens für die Inverkehrbringung von GVO schon aufgrund des kurzen Fristenlaufs nach der Freisetzungsrichtlinie (z.B. 60 Tage) nicht sachgerecht behandelt werden, denn dazu wären entsprechende spezifische UVP-Verfahren, wie sie für Natura2000 Schutzgebiete vorgesehen sind, anzuwenden.<sup>5</sup> Diese Verfahren wären selbstverständlich in ähnlicher Weise auch für nationale Schutzgebiete durchzuführen. Letztlich sind aber solche Verfahren ohne eine längerfristige Unterbrechung des Fristenlaufs nicht sachgerecht umsetzbar.

Die UVP in Bezug auf Natura 2000 Schutzgebiete besagt (Artikel 6 (3) FFH-Richtlinie), **„dass neue Pläne oder neue Projekte, die ein ausgewiesenes Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen für ein Gebiet“ zu unterziehen sind.** D.h. es ist eine sorgfältige Abwägung zwischen Naturschutzinteressen und entgegengesetzten Interessen notwendig, wobei allein die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen die Verträglichkeitsprüfung bedingt. Nach der Interpretation der EU-Kommission (siehe DG XI Newsletter Natura 2000 (2) 1996) ist diese Bestimmung eine Ergänzung zu den Richtlinien für die UVP (siehe RL 85/337/EWG und RL 97/11/EG). Im Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie wird weiters festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung (mit Ausnahme bei überwiegendem öffentlichen Interesse und beim Fehlen von Alternativlösungen) ein Mitgliedsland einem Plan bzw. Projekt nur zustimmen kann, wenn festgestellt wurde, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und **„gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört“** wurde.

Damit steht es auch einem Land frei, insbesondere wenn erhebliches öffentliches Interesse besteht - und dieses ist bei GV-Pflanzen besonders gegeben – das demokratische Instrument der Anhörung der Öffentlichkeit zur Anwendung zu bringen. Dies alles ist notwendig, um ein sachgerechtes Prüfverfahren in Bezug auf die Natur- und Umweltverträglichkeit in Schutzgebieten durchzuführen. **Solche Verfahren wurden aber bis jetzt europaweit nicht in Angriff genommen.**

---

<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf die Schlussfolgerungen eines Workshops zu „GMOs and protected areas“ im Rahmen der „European Conference on GMO-free Regions, biodiversity & rural development“ vom 22/23 Jänner in Berlin verwiesen. (siehe auch <http://sos.k42.org/conference/Workshops.html>) – vollständiger Text siehe ANHAND 1. „...Anyway it seems **impossible** to take into account the very specific situations, needs and protection targets of **any nature protection site** within the EC in the **general environmental risk assessment** of the EC authorisation procedure.“

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (Risikoabschätzung) nach RL 2001/18/EG ist keine umfassende Prüfung in Bezug auf den Schutz der Natur und Biodiversität. Diese kann es auch gar nicht sein, denn dazu wären die unterschiedlichen Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft zu berücksichtigen, was dem zentralistischen Prüfverfahren per se widerspricht. Eine solche Prüfung in Bezug auf den Schutz der Natur und Biodiversität kann nur dezentral erfolgen und ist entsprechend der Vielfalt der Umweltbedingungen relativ zeit- aber auch kostenintensiv.

Die Interpretation der EU-Kommission, dass mit der Risikoabschätzung nach der Richtlinie 2100/18/EG die Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf den Natur- und Biodiversitätsschutz bereits ausreichend durchgeführt sei, kann vom naturschutzfachlichen Standpunkt auf keinen Fall zugestimmt werden (siehe auch Einwand 2. c). Eine solche erweiterte Anerkennung der Risikoabschätzung von GVOs als umfassende UVP auch in Bezug auf den Natur- und Biodiversitätsschutz würde zu einer Ignorierung wesentlicher Bestimmungen der Natura2000-Richtlinien aber auch der Bestimmungen der allgemeinen UVP-Richtlinien in Bezug auf ökologisch sensible Gebiete gleichkommen.

Die Meinung, dass Einschränkungen der Anwendung von GVOs in bestimmten Gebieten nur dann aus Umweltschutzgründen möglich sind, wenn dies in der endgültigen Zustimmung oder Zulassung festgelegt wurde, entbehrt jeder fachlichen Grundlage; es sei denn, man würde voraussetzen, dass bereits alle besonderen UVP-Verfahren in Bezug auf die Erhaltungsziele in Naturschutzgebieten stattgefunden haben. Dies ist bei den bisherigen Zulassungen absolut nicht zutreffend.<sup>6</sup>

Fraglich ist auch, ob man in Bezug auf die Erhaltungsziele in Naturschutzgebieten überhaupt eine Fall-zu-Fall-Prüfung vornehmen sollte oder ob man nicht besser im Sinne einer umfassenden Anwendung des Vorsorgeprinzips generell in Schutzgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung auf GVO-Freisetzen verzichten sollte.

Begründung: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass insbesondere in Naturschutzgebieten ein erhöhtes Niveau an Vorsorge anzuwenden ist, das ähnlich zu handhaben ist wie das Vorsorgeniveau in Bezug auf die menschliche Gesundheit. Diese Abstufung des Vorsorgeniveaus wurde auch im Rahmen der Mitteilungen der EU-Kommission in KOM(2000) zum Vorsorgeprinzip weitgehend anerkannt bzw. findet auch in Bezug auf die menschliche und tierische Gesundheit Anwendung. Wenn es beispielsweise in Bezug auf die menschliche Gesundheit laut Richtlinie 2001/18/EG angebracht ist, die Resistenz-Gene für Antibiotika in der Umweltverträglichkeitsprüfung besonders zu berücksichtigen bzw. deren Verwendung einzustellen, so sollte es beispielsweise auch in Bezug auf das Vorhandensein von großen Mengen an Virus-Promotoren in GV-Pflanzen (bzw. anderer problematischer Teile synthetischer Gen-Konstrukte) insbesondere in Naturschutzgebieten möglich sein, ein höheres Niveau der Vorsicht und Vorsorge anzustreben, indem man in solchen Gebieten generell keine GVOs einsetzt; nicht zuletzt auch deshalb, um einen Rest an natürlicher evolutionärer Integrität unserer Umwelt zu erhalten und um unter Umständen bei unvorhergesehenen Fehlentwicklungen Ausgleichs- und Regenerationsräume zur Verfügung zu haben.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> Selbstverständlich könnte man aber von österreichischer Seite bei jeder GVO-Zulassung einen generellen Vorbehalt ohne der Grundlage eines UVP-Verfahrens für die mögliche Beeinträchtigung von nationalen und internationalen Schutzgebieten anmelden. Anhand der vorliegenden Rechtsmeinung der Kommission wäre dies sogar zu empfehlen. Ob dies dann aber von der EU-Kommission akzeptiert würde, bleibt fraglich.

<sup>7</sup> Die Gentechnik und ihre Anwendung in Form von GVO hat auch nach umfassender Risikoabschätzung kein Nullrisiko. Beispielsweise sei in diesem Zusammenhang auf die gentechnisch bedingten Antibiotikaresistenzen verwiesen: „In the production of novel foods or the exploitation of novel processes, we open opportunities for

**1.c) Ad Artikel 19 und dem Zitat, dass ein zugelassener GVO „ohne weitere Anmeldung in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden darf.“**

ANMERKUNG: Das gesamte Zitat des Artikels 19 (1) lautet aber wörtlich *„Unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft darf ein Produkt nur dann ohne weitere Anmeldung in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden, wenn für das Inverkehrbringen des betreffenden GVO als Produkt oder in Produkten eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde und wenn die spezifischen Einsatzbedingungen und die in diesen Bedingungen angegebenen Umweltgegebenheiten und/oder geographischen Gebiete genauestens eingehalten werden.“*

Dies ist also kein absolutes Verbot von weiteren Genehmigungs- und Anmeldeverfahren, sofern sie mit anderen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen verbunden sind.

Erstens gibt es für die Vorgangsweise des Burgenländischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes den Artikel 26a der Richtlinie 2001/18/EG über die Regelungsmöglichkeiten der Koexistenz und weiters sind auch die Bestimmungen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie von erheblicher Relevanz. Ähnliches gilt natürlich auch für die saattgutrechtliche und sortenschutzrechtliche Genehmigung. Auch sie beinhalten folgende Anmelde- und Genehmigungsverfahren.

**1.d) Berücksichtigung des 0,9% Schwellenwertes für Nahrungs- und Futtermittel.**

ANMERKUNG: Wurde bereits in der Einleitung vermerkt – Es handelt sich hier um eine Fehlinterpretation der EU-Kommission in Bezug auf die zufälligen und technisch unvermeidbaren Verunreinigungen. Vielmehr gilt; *„dass der ... für Lebens- und Futtermittel beschlossene Kennzeichnungsgrenzwert nur auf "zufällige oder technisch unvermeidbare" Spuren von GVO Anwendung findet; dass jedes Lebens- oder Futtermittel, das solche Spuren zu welchen Anteilen auch immer enthält, daher gekennzeichnet werden muss, wenn die Anwesenheit dieser Spuren nicht auf Zufall zurückzuführen ist oder technisch vermeidbar gewesen wäre;*  
(siehe Seite 2)

**1.e) Ad „da der Pollenflug ein natürliches Phänomen darstellt“, deshalb sei eine vollkommene Vermeidung nicht möglich.**

ANMERKUNG: Es ist selbstverständlich eine juristische Streitfrage, ob die Menschen ein Recht auf eine GVO-freie Umwelt zumindest auf bestimmten Feldstücken und in bestimmten Nahrungsmitteln haben oder nicht. Bio-Konsumenten beispielsweise pochen besonders auf ihr Recht der GVO-Freiheit ihrer Nahrungsmittel bzw. auf freie Konsumwahl unabhängig von bestimmten Grenzwerten.

Die Maßnahmen des Burgenländischen Gentechnikvorsorgegesetzes sind auch nicht auf eine absolute Verhinderung des Pollenfluges abgestimmt, sondern darauf, das unbeabsichtigte

---

microbial evolution that would not otherwise exist. The production of large numbers of crop plants increases enormously the biomass of resistance genes. We cannot predict what the effect of such amplification will be, but the situation is not dissimilar to the first use of antibiotics in clinical practice...A major concern is what will happen when large quantities of naked DNA are released from transgenic plants, for example when ingested and digested by animals...” (Advisory Committee on Novel Foods and Processes (ACNFP) Advice – 1999 - GB) – Aber wir wissen auch nicht wie längerfristig die natürlichen Systeme reagieren werden, wenn laufend große Quantitäten von nackter DNA in Form von Virus-Promotoren oder anderer künstlicher Gensequenzen von GV-Pflanzen freigesetzt werden. Ein anderes Beispiel für mögliche negative Folgen von herbizidresistenten GVO für die Agro-Biodiversität ergibt sich aus den „Farm-Scale-Evaluations“ in Großbritannien (siehe Firbank et al. 2003 bzw. <http://www.defra.gov.uk/environment/gm/fse/news/news1.htm>)

Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern. Dies war auch die Intention des „Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik“ des EU-Parlaments, als die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bzw. des Artikels 26a ausgearbeitet wurden.; nämlich *„dass es vielmehr grundsätzlich Ziel aller Koexistenzmaßnahmen sein muss, im Rahmen des technisch Möglichen die Anwesenheit von GVO oder aus ihnen hergestellten Materialien in konventionellen oder ökologischen Lebens- und Futtermitteln auszuschließen.“* An diesem Willen des Gesetzgebers müssen sich die Koexistenzregelungen orientieren.

**1.f) Ad „Empfehlungen der Kommission zum Thema Koexistenz (Punkt 2.1.7), dass „die Marktteilnehmer (Landwirte) in der Phase der Einführung einer neuen Erzeugungsform in einer Region die Verantwortung für die Durchführung der Betriebsführungsmaßnahmen tragen, die zur Eindämmung des Genflusses erforderlich sind.“ (Originalzitat aus den Empfehlungen der EU-Kommission) Dies bedeute auch, dass der konventionelle und ökologische Landbau den GVO-Anbau verschmutzen könne und deshalb auch von diesen Maßnahmen zu treffen seien – so die Interpretation der Kommission.**

ANMERKUNG: Es ist natürlich vom logischen Standpunkt aus möglich, den obigen Satz künstlich dahingehend zu interpretieren, dass auch „den Landwirten, die den konventionellen oder ökologischen Landbau in einem Gebiet einführen, in dem bereits Landwirtschaft mit GVO betrieben wird“, die Verantwortung für Betriebsführungsmaßnahmen zufallen. Dies ist aber praktisch nicht möglich, denn der GVO-Anbau hätte vorher als ortsüblicher bestehen müssen. Tatsache ist, dass immer dann wenn GVO-Anbau in einem Gebiet eingeführt wird, vorher bzw. nachbarschaftlich entweder ein konventioneller oder ökologischer Landbau existiert und dass genau diese Einführung bzw. Parallelführung das Problem der Koexistenz verursacht.

Die weitergehende Überlegung, wenn sich einmal echte GVO-Zonen etabliert haben sollten, dann sei jener, der dann in solchen Zonen mit Nicht-GVO-Sorten arbeiten möchte, ebenfalls für Verschmutzung der GVO durch Nicht-GVO haftbar, ist eine extreme abenteuerliche Konstruktion, die nur als Warnung gedacht sein kann, erst recht nicht auf GVO umzustellen bzw. alles daranzusetzen solches bei Nachbarn zu verhindern; denn diese Interpretation der EU-Kommission in Richtung einer Möglichkeit einer Erschleichung eines Rechtes auf GVO-Anbau, bedeutet auf alle Fälle eine langfristige Entwertung von Grundstücken durch den GVO-Anbau, sowohl auf dem Grundstück selbst als auch nachbarschaftlich.

Darüber hinaus würde eine mögliche Schadensdefinition der Verunreinigung von GVO mit Nicht-GVO, wie sie von der EU-Kommission intendiert wird, zu wesentlichen Einschränkungen von Grund- und Gewohnheitsrechten führen bzw. die traditionellen Rechte des Anbaus von traditionellem Saatgut aufheben. Wenn man diese reziproke Interpretation der EU-Kommission ernst nimmt und umfassend betrachtet, müsste man beispielsweise sogar dem wilden Senf verbieten bzw. ihn haftbar machen, wenn er in den GVO-Kulturraps auskreuzt. Letztlich eine Absurdität.

Das Burgenländische Gentechnik-Vorsorgegesetz tut gut daran sich der reziproken Interpretation der EU-Kommission der Verunreinigung von GVO durch Nicht-GVO nicht anzuschließen.

## 2. Ausführliche Anmerkungen

### 2. a) Das „Ausbringen“ sei in Bezug auf den innerbetrieblichen Transport zu weitgehend definiert:

ANMERKUNG: Man kann sich in Bezug auf die vorschriftsmäßige Abpackung von Saat- und Pflanzgut zwar der Meinung EU-Kommission anschließen, dass in diesem Fall das Gentechnik-Vorsorgegesetz nicht mehr gesondert anzuwenden ist, es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass nicht abgepacktes GV-Saatgut und vor allem auch GV-Erntegut innerbetrieblich so zu handhaben ist, dass keine Verunreinigungen von anderen Produkten und Grundflächen eintreten kann.

Auf der anderen Seite ermöglicht die Definition des vorliegenden Entwurfes auch jederzeit, dass sich die Landesverwaltung einen umfassenden Überblick über GVO in ihrem Landesgebiet verschaffen kann und im Bedarfsfalle bei rechtswidrigem Verhalten einschreiten bzw. unter Umständen einen Verursacher für Verunreinigungen mit GVO auch in Form von Saat- und Pflanzgut eruieren kann.

### 2.b) Die Bestimmung, „GVO dürfen auf einer Grundfläche nur bei Einhaltung solcher Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich und geeignet sind, um eine Verunreinigung anderer Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, durch GVO zu vermeiden“, ist der EU-Kommission zu weitgehend. Die Bestimmungen müssten sich an dem Kennzeichnungsschwellenwert der EU orientieren.

ANMERKUNG Hier kann nur wieder darauf verwiesen werden, dass es sich bei den festgelegten Schwellenwerten und ihrem Gültigkeitsbereich um eine Fehlinterpretation der EU-Kommission handelt. Die Burgenländische Landesregierung hat sich in ihrem Entwurf der Interpretation des zuständigen „Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik“ des EU-Parlaments angeschlossen, „*dass ...für Lebens- und Futtermittel beschlossene Kennzeichnungsgrenzwert nur auf "zufällige oder technisch unvermeidbare" Spuren von GVO Anwendung findet; dass jedes Lebens- oder Futtermittel, das solche Spuren zu welchen Anteilen auch immer enthält, daher gekennzeichnet werden muss, wenn die Anwesenheit dieser Spuren nicht auf Zufall zurückzuführen ist oder technisch vermeidbar gewesen wäre; dass Koexistenzmaßnahmen entgegen der Auffassung der Kommission daher nicht nur gewährleisten müssen, dass konventionelle oder ökologische Lebens- oder Futtermittel den Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9% nicht überschreiten, dass es vielmehr grundsätzlich Ziel aller Koexistenzmaßnahmen sein muss, im Rahmen des technisch Möglichen die Anwesenheit von GVO oder aus ihnen hergestellten Materialien in konventionellen oder ökologischen Lebens- und Futtermitteln auszuschließen.*“

In diesem Sinne sind die Bestimmungen des §3 Absatz 1 des Entwurfes angemessen. Auch Grundflächen wie öffentliche Grünflächen oder sonstiges Ödland sind im Regelungsumfang zu berücksichtigen, weil solche Flächen beispielsweise über die Auskreuzung auf Wildpflanzen oder über die Verwilderung Quelle von GVO-Kontaminationen werden können.

**2.c) Ad §3 Absatz 2: Die Risikobewertung zu Auswirkungen auf die Umwelt und menschliche Gesundheit sei vollständig durch die Zustimmung bzw. die Zulassung abgedeckt. Keine weiteren Bestimmungen wie in §3 Absatz 2 seien deshalb notwendig.**

ANMERKUNG: Ist nicht zutreffend - kann es gar nicht sein; beispielsweise wurden die nach den Natura2000 Richtlinien notwendigen UVP-Verfahren in Bezug auf die Erhaltungsziele bis jetzt noch nicht durchgeführt. Auf die ausführliche Beantwortung zu 1. b) wird verwiesen.

**2.d) Ad §3 Absatz 3: Ad Kennzeichnungsanforderung siehe 2.a)  
Ad den Fall, wenn angrenzende Landwirte keine Bedenken gegen GVO haben.**

ANMERKUNG: Dies ist nur insofern von Relevanz, als diese Landwirte auf einen möglichen Schadenersatzanspruch verzichten. Wird die angrenzende Fläche jedoch zum allgemeinen Problem einer Verschleppung von GVO, so sind Trennmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Nachdem die Möglichkeit besteht, dass sich auch der GVO-Anbau untereinander wesentlich stören kann, sollten entsprechende Trennmaßnahmen auch von Seiten der Verwaltung vorgesehen werden. Die besonderen Trennmaßnahmen werden unterbleiben, wenn keine gegenseitige Störung der unterschiedlichen GVO vorliegt. Grundsätzlich ist aber auch hier das Problem der Verschleppung zu beachten insbesondere dann, wenn ein paralleler konventioneller Anbau stattfindet, genauso wie in möglichen GVO-Produktionszonen, sofern solche auf freiwilliger Basis eingerichtet werden.

**2e) Begrenzung des Bewilligungsverfahrens durch Artikel 19 und 22 der RL 2001/18/EG:**

ANMERKUNG: Erstens ist in Artikel 19 der Ausschluss weiterer Bewilligungen nur bedingt geregelt<sup>8</sup> (siehe auch vorher Anmerkungen zu 1.c) und zweitens wird der Artikel 22<sup>9</sup> ergänzt durch den Artikel 26a<sup>10</sup>. Das hier zur Anwendung gebrachte Bewilligungsverfahren ist der Problemstellung einer Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in anderen Produkten angemessen und eine Einschränkung der GVO-Ausbringung nur unter sachlicher Rechtfertigung entsprechend dem Artikel 26a möglich. Das hier gewählte Verfahren ist ein in der Rechtspraxis und Rechtstradition Österreichs übliches Verwaltungsverfahren.

**2. f) AD §7 „Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonst Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem GVO oder GVO einer bestimmten Art nicht ausgebracht werden, sind verpflichtet, den begründeten Verdacht der Verunreinigung durch GVO unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.“**

ANMERKUNG: Diese Verpflichtung von Grundeigentümern ist notwendig, da es sich hier um unbeabsichtigte Verschleppungsmöglichkeiten handeln kann, und es ist auch zu bedenken, dass jemand durch Unterlassung zum Verursacher einer GVO-Verunreinigung werden kann (siehe z.B. zivilrechtliche Haftungsmöglichkeiten). Es handelt sich hier zweifellos um eine leicht zu bewerkstellende organisatorische Maßnahme mit Wirksamkeit, die dazu geeignet ist, das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.

---

<sup>8</sup> Artikel 19 (1) „Unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft darf ein Produkt nur dann ohne weitere Anmeldung in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden, wenn.....“

<sup>9</sup> Artikel 22: „Unbeschadet des Artikels 23 dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.“

<sup>10</sup> Artikel 26a (1) „Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.“

## **Ad II. Bemerkungen der EU-Kommission**

**Ad 1:** Bemerkung ist konstruktiv - sollte übernommen werden.

**Ad 2:** Der Hinweis auf die Leitlinien kann insofern unterbleiben, als es sich bei den EU-Leitlinien zur Koexistenz um keinen rechtsverbindlichen Text handelt und auch diese Leitlinien nur allgemeine Aspekte wiedergeben. Deren Erstellung unterlag keinem demokratischen gesamteuropäischen Prozess, der alle unterschiedlichen Umweltbedingungen in der Gemeinschaft berücksichtigt. Die im Rahmen einer Verordnung zu erlassenden Einzelmaßnahmen werden auch regionale Aspekte (z.B. Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) oder auch die besondere Winddisposition Burgenlands berücksichtigen müssen.

Benachbarte Betriebe, die keine GVO anwenden bzw. anwenden wollen, können nicht zu Koordinationsmaßnahmen verpflichtet werden. Dies würde einem Verursacherprinzip absolut widersprechen. Vorschlag der EU-Kommission ist unpraktikabel, wenn nicht potentiell rechtswidrig.

**Ad 3:** Auch Koexistenzmaßnahmen bzw. Maßnahmen, um wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere und deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen in ihrem ursprünglichen Bestand zu erhalten, können eine Entsorgung oder Zerstörung der GVO notwendig machen. Man könnte aber auch im Sinne von Good-Will auf die Bemerkung der Kommission eingehen.

**Ad 4:** Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um obligatorische Bestimmungen sondern um Kann-Bestimmungen handelt.

Hier werden von der Kommission Präzisierungen verlangt, die angesichts der Komplexität der Technologie und ihrer Anwendung von ihr selbst in keiner Weise erfüllt werden können. Dass nun die Kommission keine Vorschreibung einer Haftpflichtversicherung in Bezug auf das Technologierisiko erlaube, ist insofern widersprüchlich, als sie selbst darauf bestehe, dass mit der Zulassung von GVO alle Bedenken bezüglich eines Umwelt- und Gesundheitsrisikos ausgeräumt seien. (Und folglich auch in kommerzieller Hinsicht eine mögliche Versicherung eines solches Risikos nicht ins Gewicht fallen dürfte. Die großen Versicherungsunternehmen sind sich aber sehr wohl bewusst, dass es sich hier um ein nicht einschätzbares Risiko handelt.<sup>11</sup>) Im Wissen um eine solche Unzulänglichkeit und Widersprüchlichkeit versucht jetzt die Kommission eine eventuelle Haftpflichtversicherungsvorschreibung auf das „wirtschaftliche“ Koexistenzrisiko einzugrenzen.

Die mögliche Vorschreibung einer vergleichbaren Sicherheitsleistung wird sich am potentiellen wirtschaftlichen Schaden durch GVO in der Landwirtschaft aber auch in Bezug auf die folgenden Schritte einer Sammlung, Lagerung sowie Be- und Verarbeitung beziehen müssen. Die Besorgtheit der EU-Kommission („Die Kommission ist besorgt“) und auch die Inhalte ihrer Sorgen sind für eine mögliche Festlegung einer vergleichbaren Sicherheitsleistung unerheblich, denn die Behörde wird sich am Kriterium der Sachlichkeit, die von Fall zu Fall bestimmt wird orientieren müssen.

---

<sup>11</sup> Siehe „Gentechnik und Haftpflichtversicherung - Die Macht der öffentlichen Wahrnehmung“ –Schweizer Rückversicherung, [http://www.swissre.com/INTERNET/pwsfilpr.nsf/vwFilebyIDKEYLu/WWIN-4VFDBX/\\$FILE/genetic\\_dt.Paras.0004.File.pdf](http://www.swissre.com/INTERNET/pwsfilpr.nsf/vwFilebyIDKEYLu/WWIN-4VFDBX/$FILE/genetic_dt.Paras.0004.File.pdf)

**Ad 5:** Die Bemerkung erscheint von relativ geringer Bedeutung. Hinzuweisen ist, dass die Nennung eines Zeitraumes sogar noch mehr Restriktionen bzw. nachteilige Rechtsfolgen nach sich ziehen kann.

**Ad 6:** Im Sinne der Wirksamkeit von Maßnahmen ist auch darauf hinzuweisen, dass das Internet kein primäres Informationsmedium der Landwirte, insbesondere nicht älterer Landwirte ist. Das Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammern bzw. die örtlich verbreitete Tageszeitung sind um Vieles effizientere Medien, um die Betroffenen zu informieren.

**Ad 7:** §11. Erster Absatz der Bemerkung behandelt ein juridisches Problem.

Ad § 11 Absatz 2: Ein Schaden eines solchen Ausmaßes, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, tritt dann ein, wenn beispielsweise ein biologischer Landwirt derart verunreinigt wird, dass er sein Erzeugnis nach Verordnung (EG) Nr. 2092/91 weder verfüttern noch am Markt unterbringen kann, bzw. durch den weiteren Anbau sogar seine übrige Ernte gefährdet wird. In diesem Fall ist in frühen Wachstumsphasen ein Umbruch oder neuerlicher Anbau möglich bzw. schadensminimierend. Beim Bemerkten einer starken GVO-Kontamination erst nach der Ernte könnten sogar Schäden bis zum Totalverlust einer Ernte eintreten, wenn die erntereifen Bodenerzeugnisse nicht mehr verwertet werden können. Darüber hinaus gibt es auch noch Schäden einer späteren möglichen Vermengung mit anderen Ernteprodukten, die im vorliegenden Gesetz gar nicht berücksichtigt sind.

Der Bemerkung der EU-Kommission ist in sachlicher Hinsicht somit nicht verständlich.

### **Zusammenfassende Einschätzung:**

Insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die EU-Kommission einseitig zugunsten des GVO-Anbaus argumentiert, indem sie wirksame und leicht durchführbare Maßnahme von Seiten der Verwaltung als unverhältnismäßige Behinderung betrachtet und relativ unwirksame Maßnahmen ohne rechtliche Regelung favorisiert und weiterempfiehlt. Sie ist laufend besorgt, dass der GVO-Anbau eingeschränkt werden könnte und verfolgt eine Intention in der Art, nicht den Biologischen Landbau oder eine gentechnikfreie konventionelle Landwirtschaft wirksam zu schützen oder eine tatsächliche freie Konsumwahl zu gewährleisten, sondern einfach eine generelle Verschmutzung mit GVO bis zum Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% ohne weitere Rechtsfolgen und Eindämmmaßnahmen zuzulassen. Beispielsweise ignoriert die Kommission auch die gravierenden Potentiale der GVO-Verunreinigung in der Be- und Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln.

Die Vorschläge der EU-Kommission laufen in letzter Konsequenz darauf hinaus, dass sich der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9% längerfristig als nicht praktikabel erweisen kann, und in der Folge nach oben revidiert werden müsse. Dem sollte vom Land Burgenland in keiner Weise entsprochen werden bzw. eine solch schleichende Kontamination sollte verhindert werden.

ANHANG 1:

#### **Ergänzung zu Fußnote 5 bzw. Punkten 1b) und 2c):**

Ergebnisse des Workshops „GMOs and Protected Areas“ im Rahmen der „European Conference on GMO-free Regions, biodiversity & rural development“ vom 22/23 Jänner in Berlin. (siehe auch <http://sos.k42.org/conference/Workshops.html>)

- Discussions on GMOs must not focus on economic coexistence but have to include **environmental risks** as one of the main risks of the use of GMOs.
- Under current EC law the ecologic aspects seem to be dealt with nearly exclusively by Dir. 2001/18/EC, a directive based on the EC competence for the harmonization of the internal market, whereas economic aspects (“co-existence”) currently have to be solved by national legislators according to the principle of subsidiarity. Anyway it seems **impossible** to take into account the very specific situations, needs and protection targets of **any nature protection site** within the EC in the **general environmental risk assessment** of the EC authorisation procedure.
- On the one hand open and unanswered economic questions on co-existence might need clarification and harmonization by a coexistence directive; on the other hand the protection of nature conservation (“ecologic co-existence”) areas can be ensured most effectively by the local authorities.
- The current situation could lead to **contradictions** between **EU GMO legislation** and **member states laws on nature conservation**, which e.g. foresee the protection of “natural and historically evolved diversity”.
- In this context one has to keep in mind that the Precautionary Principle, in line with the Communication of the EC Commission has to be interpreted in relation to the degree of protection. Therefore one conclusion has to be, that the application of the **Precautionary Principle** with respect to **special protected sites of nature conservation** needs to be **even more precautionary** than it has to be to nature in general.
- The workshop recommends that, in accordance with the Subsidiarity Principle, and the Precautionary Principle Member States must be allowed to derogate from GMO regulations in the consent and allow stricter protection measures for eco-sensitive and other protected areas by the competent Local Authorities wherever appropriate.